



WEGEHALTERHAFTUNG RECHTSTIPP NOVEMBER 2023



Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl

§ Was ist die Wegehalterhaftung?

Die im § 1319a ABGB normierte Wegehalterhaftung regelt die Haftung des Wegehalters, wenn durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch verletzt oder getötet beziehungsweise eine Sache beschädigt wird.

§ Was ist ein Weg nach der gesetzlichen Wegehalterhaftungsbestimmung?

Unter dem Wegbegriff versteht die Rechtsprechung nicht nur Straßen und Wege, sondern unter anderem auch Parkplätze, Wanderwege, Wald- und Wiesenpfade.

§ Wer ist Halter des Weges und wer trägt die Verantwortung?

Halter des Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt. Rechtlich wird von der sogenannten Verfügungsmacht über den Weg gesprochen. Daher ist nicht immer automatisch der Eigentümer der Verantwortliche des Weges, sondern kann die Haftung vertraglich auch an einen Dritten (z.B.: Mieter oder Pächter) übertragen werden.

§ Wann besteht bzw. entfällt eine Haftung des Wegehalters?

Der Halter eines Weges haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten. Grobe Fahrlässigkeit liegt in diesem Zusammenhang dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich ist und der Eintritt des Schadens auch dem Wegehalter vorwerfbar ist. Beispiele für Haftung sind eine Schadhälfte im Asphalt, die sich in der Fußgängerzone befindet, längere Zeit nicht beseitigt wird oder die Bestreuerung der Straße trotz Schneeglätte vergessen wurde. Zusammengefasst hat der Wegehalter den Weg in einem mangelfreien Zustand zu halten.

Auch besteht keine Haftung des Wegehalters, wenn ein Geschädigter den Weg unerlaubt benützt. In diesem Fall handelt der Geschädigte auf eigene Gefahr. Wesentlich ist dabei, dass der Wegehalter für seine Haftungsbefreiung die Unerlaubtheit der Benützung durch entsprechende sichtbare Verbotsschilder oder Absperrungen ersichtlich macht.

§ Welche Verkehrssicherungspflichten bestehen für den Wegehalter?

Der vom Wegehalter anzuwendende Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach der Art des Weges und den fallspezifischen Gegebenheiten (z.B.: Jahreszeit, Frequenz etc.).

§ Was man sonst noch zur Wegehalterhaftung wissen sollte – Streupflicht und Wegehalterhaftung im Wald!

In Hinblick auf die nunmehrige winterliche Jahreszeit ist hinzuweisen, dass auch die Streupflicht den Wegehalter trifft.

Für die Haftung des Zustandes von Forststraßen oder sonstiger Wege im Wald besteht eine gesonderte Haftung nach § 176 Abs 4 Forstgesetz. Die Unterscheidung zwischen Forststraße oder sonstigem Weg im Wald ist wesentlich. Eine Wegehalterhaftung für sonstige Waldwege ist nur dann gegeben, wenn der Halter die Benützung des Waldweges der Allgemeinheit ermöglicht.